

Satzung des TC „Blau-Gelb“ Grimma e.V.

Die Satzung wurde zu Beginn des Jahres 1995 neu erarbeitet und auf der Mitgliederversammlung am 19.01.1995 beschlossen.

Entsprechend den in Deutschland gültigen Bezeichnungen wurde der Name Tanzclub „Blau-Gelb“ EGR Grimma e.V. in Tanzclub „Blau-Gelb“ Grimma e.V. umgewandelt.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzclub „Blau-Gelb“ Grimma e.V.

und hat seinen Sitz in Grimma.

Er ist am 30.03.1990 gegründet worden und in das Vereinsregister der Stadt Grimma beim Amtsgericht dieser Stadt unter der Nr. 1 eingetragen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Grimma.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Landessportbundes Sachsen e.V.
 - c) Landestanzsportverbandes Sachsen e.V.
 - d) Muldental Kreissportbundes
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Tanzclub „Blau-Gelb“ Grimma e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das sind: Training, einschließlich Trainingsvorbereitung und Bezahlung für Trainer, Übungsleiter, Wettkampf und Wettkampforgaisation, Förderung von Talenten einschließlich zur Erarbeitung neuer Choreographien. Unterstützung bei Fahrten zum Training und Wettkampf sowie Förderung des Vereinslebens.
4. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes Sachsens oder anderer Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins bestehen in:

- Organisation des Trainings
- Organisation von Vergleichen und Wettkämpfen
- Organisation des geselligen Lebens im Verein
- Vertretung der Mitglieder gegen Sportbund und Fachverband
- Werbung für den Tanzsport (speziell für den Tanzclub „Blau-Gelb“ Grimma e.V.)
- Vertretung der Mitglieder gegenüber Staat, Kommune und Öffentlichkeit

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nur durch Mehrheitsentscheid des Präsidiums möglich. Eine Ablehnung muss dem Bewerber nicht begründet werden, ihm ist nur die Tatsache der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
2. Beginn der Mitgliedschaft mit Abgabe des Aufnahmeantrages (Personalbogen) für die Vereinskartei (Schüler entsprechend der Altersfestlegung des Tanzsportverbundes durch den gesetzlichen Vertreter).

3. Ende der Mitgliedschaft durch:

- Tod
- Ausschluss
- Schriftliche Austrittserklärung (Schüler – gesetzlicher Vertreter)

Bei Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung ist der Tag der Austritt der Tag, an dem alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wie z.B. Beiträge aufgehoben sind.

§6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- die vertraglich gebundenen Einrichtungen des Tanzclubs zu nutzen
- Mittel in Anspruch zu nehmen, die der Tanzclub „Blau-Gelb“ Grimma e.V. zur Förderung des Tanzsportes erhält
- am Turniertraining teilzunehmen und Turniere zu tanzen

2. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten
- die Beiträge und Gebühren zu entrichten, die sich aus der Finanzordnung des Tanzclubs „Blau-Gelb“ Grimma e.V., des Landestanzsportverbandes, des Deutschen Tanzsportverbandes, des Landessportbundes und des Muldental Kreissportbundes einzuhalten.
- Die Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt,

sowie sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, - für die Schüler der jeweiligen gesetzliche Vertreter (z.B. ein Elternteil). Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Zur Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlassung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen Jugendwart – vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§10

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des §7, Ziffer 6, jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§11

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins regelmäßig zu prüfen und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§13

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnung
 - d) Verbandsgerichtsordnung der Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping (DGB)in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Behindertenschule Grimm, An der Holzecke 10 zu. Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen.

.....

.....